

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**MWST-INFO 2023/04**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---------|
| ERHÖHUNG DER MWST-SÄTZE PER 1. JANUAR 2024 3.0 | SEITE 1 |
| ANMELDEN UND ABRECHNEN BEI DER MWST AB 1. JANUAR 2024 NUR NOCH ELEKTRONISCH MÖGLICH | SEITE 2 |
| MWSTG TEILREVISION | SEITE 2 |
| HÄTTEN SIE ES GEWUSST? | SEITE 3 |
| DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID | SEITE 4 |
| SEMINAR- UND KURSANGEBOTE | SEITE 6 |

ERHÖHUNG DER MWST-SÄTZE PER 1. JANUAR 2024 3.0

Bekanntlich werden als Folge der Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 auch die Saldosteuersätze erhöht¹. Damit einhergehend erfolgt auch eine für die Anwendung massgebende Anpassung der Umsatzgrenze und der Steuerzahllast.

Art. 37 Abs. 1 MWSTG definiert die Umsatzgrenze und die maximale Steuerzahllast zur Anwendung der Saldosteuersatzmethode (SSS-Methode). Aufgrund der Steuersatzerhöhung werden diese Beträge ab 1. Januar 2024 wie folgt angepasst:

| | Bis 31.12.2023 | Ab 01.01.2024 |
|---|-----------------------|----------------------|
| Umsatzgrenze ² für die Anwendung der SSS-Methode | CHF 5'005'000 | CHF 5'024'000 |
| Steuerzahllast für die Anwendung der SSS-Methode | CHF 103'000 | CHF 108'000 |

Wenn die Anwendung der SSS-Methode neu aufgrund der angepassten Umsatz- und Steuerzahllast-Limiten möglich ist, kann ein Wechsel von der effektiven zur SSS-Methode nur erfolgen, wenn die Wartefrist von drei Jahren abgelaufen ist (Art. 37 Abs. 4 MWSTG).

Beim Bezug von Urprodukten darf die Vorsteuer zum neuen (reduzierten) Steuersatz berechnet werden.

Der Vorsteuerabzug beim Bezug von Erzeugnissen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Vieh oder Milch bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern oder Milchsammelstellen kann für Bezüge bis zum 31. Dezember 2023 mit 2,5 % und für Bezüge ab dem 1. Januar 2024 mit 2,6 % des in Rechnung gestellten Betrages (100 %) berechnet werden (Art. 28 Abs. 2 MWSTG).



¹ Siehe dazu auch unseren Newsletter MWST-Info 2023-1 vom Februar 2023

² Für die Berechnung der Umsatzgrenze werden lediglich die steuerbaren Leistungen betrachtet.

ANMELDEN UND ABRECHNEN BEI DER MWST AB 1. JANUAR 2024 NUR NOCH ELEKTRONISCH MÖGLICH

Das Anmelden und Abrechnen bei der Mehrwertsteuer muss künftig ausschliesslich elektronisch erfolgen. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2023 beschlossen. Die Änderung der Mehrwertsteuerverordnung wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Am 1. Januar 2022 ist Artikel 65a MWSTG³ in Kraft getreten. Die Bestimmung sieht vor, dass der Bundesrat die elektronische Durchführung von Verfahren nach dem MWSTG vorschreiben kann.

Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen verkehrt schon heute elektronisch mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Stand Ende 2022 erfolgten bei der Mehrwertsteuer die Anmeldungen praktisch zu 100%,

die Abrechnungen zu rund 96% und die Korrekturen der Abrechnungen zu rund 70% elektronisch. Das zeigt, dass die Nutzung des Portals vorteilhafter ist als die Anmeldung oder Abrechnung auf Papier. Daher hat der Bundesrat entschieden, die Änderung der MWSTV⁴ (Art. 123 MWSTV) betreffend elektronische Verfahren per 1. Januar 2024⁵ in Kraft zu setzen.

Art. 166 c MWSTV sieht vor, dass jenen Unternehmen, die ihre Eingaben an die ESTV nach wie vor in Papierform erledigen, eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt wird, damit sie die Umstellung auf die elektronische Abwicklung an die Hand nehmen können. Für diese Unternehmen wird Art. 123 MWSTV bezüglich der Abrechnungen und deren Korrekturen daher erst ab dem 1. Januar 2025 zur Anwendung gelangen.



MWSTG TEILREVISION

Das Parlament hat in seiner Sommersession die Teilrevision des MWSTG verabschiedet. Schwerpunkt der Teilrevision ist die sog. Plattformbesteuerung. Es wurden aber noch diverse weitere Änderungen vorgenommen, zum Teil wurden diese Änderungen erst in den parlamentarischen Beratungen aufgenommen und sind in der Botschaft des Bundesrates nicht zu finden. Nachfolgend soll eine Übersicht über diese diversen kleinen Änderungen erfolgen. Über die grossen Änderungen werden wir laufend informieren. Das Inkrafttreten der Revision wird erwartet per 1. Januar 2025.

Ort der Leistung

Bei der Bestimmung von Art. 8 Abs. 2 MWSTG gibt es zwei Änderungen. Zum einen findet das Erbringerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b MWSTG nur noch bei durch Reisebüros verkauften Reiseleistungen und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros Anwendung. Die Organisationsdienstleistungen unterliegen neu dem Empfängerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG. Zum anderen wird das Tätigkeitsortsprinzip nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG auf Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen darauf beschränkt, dass

sie unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden. So richtet sich der Ort der Leistung bei Online-Unterrichtsleistungen neu nach dem Empfängerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG.

Subventionen

Bezeichnet ein Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Mittel als Subvention, dann gelten diese als Subvention im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Damit sollen die endlosen Diskussionen, wann eine Subvention und wann ein Leistungsaustausch vorliegt, in Zukunft vermieden werden. Mit dieser Bestimmung kann aber das Entgelt für einen klaren Leistungsaustausch wie z.B. einen Fahrzeugkauf, nicht zur Subvention umqualifiziert werden.

Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Im Bereich des Gesundheitswesens sind bei den Steuer ausnahmen drei Neuerungen zu verzeichnen. In der Ziff. 2 von Art. 21 Abs. 2 MWSTG werden neben den Spitälern und den Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik neu auch die Ambulatorien und Tageskliniken ausdrücklich als mögliche Leistungserbringer genannt. Weiter wird mit der Ziff. 3^{bis} eine neue Ausnahme für die Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen, sog. «managed care» Leistungen, geschaffen. In der Ziff. 8 von Art. 21

³ MWSTG: Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

⁴ MWSTV: Mehrwertsteuerverordnung

⁵ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/828/de#art_123_125 Fassung vom 01.01.2024

Abs. 2 MWSTG schliesslich ist bei den Leistungserbringern der Spitex die Voraussetzung, dass diese gemeinnützig sein müssen, um von der Ausnahme profitieren zu können, gestrichen worden.

Im Bereich der Erziehung und Bildung wurde in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. a MWSTG der Begriff der Fortbildung mit dem Begriff der Weiterbildung ersetzt. Welche Bedeutung dies hat, wird sich noch zeigen.

Bei der Ausnahme von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG wurde der Kreis der möglichen Leistungserbringer erweitert. Die nichtgewinnstrebigen Einrichtungen müssen nicht mehr eine religiöse oder weltanschauliche Zweckbestimmung haben, sondern der Personalverleih von allen nichtgewinnstrebigen Einrichtungen ist von der Steuer ausgenommen, wenn er für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke dient.

Neu auch von der Steuer ausgenommen sind nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14^{bis} MWSTG die Entgelte, welche für die Zulassung zu einem kulturellen Anlass erhoben werden. Es geht hier nicht um die Eintrittsgelder für Zuschauer, sondern um die Startgelder, Einschreibgebühren usw., welche Personen für die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung (z.B. Jodler am Jodlerfest) bezahlen müssen.

In Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. g MWSTG werden Leistungen an Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss BVG analog den Leistungen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG von der Steuer ausgenommen.

In Ziff. 28 Bst. c von Art. 21 Abs. 2 MWSTG wird für die Ausnahme nicht mehr ausschliesslich auf die Gründung abgestellt, sondern die Ausnahme findet auch Anwendung, wenn die aktuellen Träger der Anstalt oder Stiftung ausschliesslich Gemeinwesen sind.

Steuersatz

Neu unterliegt die Lieferung von Produkten der Monatshygiene dem reduzierten Steuersatz.

Jährliche Abrechnung

Neu ist neben der vierteljährlichen, der halbjährlichen und der monatlichen Abrechnung auch die jährliche Abrechnung der MWST möglich. Die jährliche Abrechnung ist nur für steuerpflichtige Personen möglich, die einen Umsatz von nicht mehr als CHF 5'005'000 pro Jahr aus steuerbaren Leistungen erzielt haben (Art. 35 Abs. 1^{bis} MWSTG). Die Limite wird mit der Erhöhung der Steuersätze noch nach oben angepasst. Die jährliche Abrechnung wird nur auf Antrag hin gewährt und muss mind. während einer Steuerperiode beibehalten werden. Die ESTV kann die Genehmigung zur jährlichen Abrechnung widerrufen, wenn die steuerpflichtige Person ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommt. Wer von der jährlichen Abrechnung wieder zur monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Abrechnung wechselt, kann frühestens nach drei Steuerperioden wieder zur jährlichen Abrechnung wechseln.

Bei der jährlichen Abrechnung erfolgt ein provisorischer Steuerbezug mittels Raten, die von der ESTV festgelegt und in Rechnung gestellt werden (Art. 86a MWSTG). Massgebend für die Festlegung der Raten ist die Steuerforderung der letzten Steuerperiode. Die Raten haben die gleichen Fälligkeitsdaten wie bei der viertel- und halbjährlichen Abrechnung. Bei verspäteter Zahlung ist zudem ein Verzugszins geschuldet. Erachtet die steuerpflichtige Person die Raten als zu hoch oder zu niedrig, so kann sie bei der ESTV eine Anpassung der Raten beantragen. Die bezahlten Raten werden an die Steuerforderung gemäss eingereicherter Jahresabrechnung angerechnet. Ergibt sich aus der Steuerabrechnung oder aus der Anrechnung der bezahlten Raten an die Steuerforderung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird ihr dieser ausbezahlt.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Tanja Mossa aus Villnachern (CH) betreibt seit Jahren die wenig erfolgreiche WeDance GmbH, mit welcher sie seit dem Jahr 4 bei der ESTV als Steuerpflichtige registriert ist. Am 25.02.2022 erstellt sie den Jahresabschluss des Jahres 2021 und stellt fest, dass die WeDance GmbH so stark überschuldet ist, dass sie am 27.02.2022 die Bilanz beim Richter deponiert, welcher daraufhin am 28.02.2022 den Konkurs eröffnet. Die Liquidation der WeDance GmbH zieht sich in die Länge und kann am 26.08.2023 abgeschlossen werden. Vom 27.02.2022 bis zum 26.08.2023 werden keine Einnahmen mehr erzielt.

Frage:

Per wann (Stichtag) wird die ESTV die WeDance GmbH als Steuerpflichtige löschen?

Gemeinwesen wie Gemeinden und Kantone konnten bisher in der Regel auf ihren Investitionen keine Vorsteuern geltend machen. Die ESTV erachtete die Verwendung von Steuergeldern wie die Gewährung einer Subvention, welche zu einer Kürzung des Vorsteuerabzuges führte. Das Bundesgericht hat nun in zwei kürzlich ergangenen Urteilen eine andere Sichtweise eingenommen. Im Leitentscheid vom 22. November 2022 (2C_2/2022) hat das Bundesgericht die Vorsteuern auf einer Investition einer nicht spezialfinanzierten Dienststelle zugelassen. Dieses Urteil wurde mit Urteil vom 3. April 2023 (9C_736/2022) für spezialfinanzierte Dienststellen bestätigt. Nachfolgend gehen wir auf das Leiturteil näher ein.

Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde U. hiess sowohl einen Projektierungs- wie auch einen Baukredit für ein neues Gemeindehaus gut. Während des Baus des neuen Gemeindehauses hat die Gemeinde beschlossen, die gemeindeinternen und externen Weiterbelastungen der Raumkosten bzw. die Vermietung des neuen Gemeindehauses freiwillig im Sinne von Art. 22 MWSTG der Mehrwertsteuer zu unterstellen. Die Gemeinde U. ist in verschiedene Dienststellen unterteilt, wovon acht unter je eigener MWST-Nummer im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen sind. Unter diesen acht Dienststellen befindet sich die Dienststelle «Liegenschaftsverwaltung», die sich per 1. Oktober 2012 freiwillig in das Register der Steuerpflichtigen hat eintragen lassen, damit sie die Option nach Art. 22 MWSTG ausüben konnte. Anlässlich einer Kontrolle belastete die ESTV die geltend gemachten Vorsteuern im Umfang von rund CHF 2 Mio. zurück und machte eine Steuerumgehung geltend. Im Einspracheentscheid änderte die ESTV dann die Begründung für die Steuernachbelastung und machte nunmehr geltend, die für den Bau des Gemeindehauses verwendeten Mittel seien als Subventionen zu qualifizieren und es sei eine Vorsteuerkürzung von 100% vorzunehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde der Dienststelle der Gemeinde U. gut. Gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erhebt die ESTV Beschwerde beim Bundesgericht.

Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht verweist auf ein früheres Urteil, in welchem es bereits festgehalten hat, dass Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge ebenso wie Einlagen in Unternehmen nicht als Teil des Entgelts gelten (Art. 18 Abs. 2 lit.a und e MWSTG) und nicht als Entgelte geltende Mittelflüsse grundsätzlich zu keiner Vorsteuerabzugskürzung führen (vgl. Art. 33 MWSTG). Die Ausnahme von diesem Grundsatz, wie sie nach Art. 33 Abs. 2 MWSTG (namentlich) für Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge gilt, mithin also die Vorsteuerabzugskürzung bei diesen Mittelflüssen, steht

im Widerspruch zum Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Mehrwertsteuer. Bei der Auslegung von Art. 18 Abs. 2 MWSTG ist demnach im Auge zu behalten, dass die Ausnahme von Art. 33 Abs. 2 MWSTG systemwidrige Konsequenzen nach sich zieht. Der Ausdruck "Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge" ist nicht ausdehnend zu verstehen. "Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge" zeichnen sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dadurch aus, dass es sich um Zuwendungen handelt, welche beim Empfänger eine Einnahme bilden und über die er damit verfügen kann, ohne dass er dem Zuwendenden dafür Beteiligungsrechte einräumen muss. Bei Einlagen handelt es sich demgegenüber nach allgemeinem Sprachgebrauch um Einbringungen in eine Gesellschaft mit dem Ziel, dieser gestützt auf das Beteiligungsverhältnis Eigenkapital zuzuwenden. Beim Beteiligten, welcher die Einlage leistet, führt diese zu einer blossen Vermögensumschichtung. Es liegt somit weder beim Zuwendenden noch beim Empfänger eine Einnahme vor, sondern der Zuwendende erhält für die Einlage Beteiligungsrechte. Das Bundesgericht hält fest, dass Subventionen nach gewöhnlichem Sprachgebrauch finanzielle Unterstützungsbeiträge darstellen, die der Staat an Personen oder Gruppierungen ausrichtet, die in der Regel privat sind. Solange das Gemeinwesen die Mittel nicht ausgibt, sondern lediglich von einer auf eine andere Dienststelle umbucht, richtet es also nach gewöhnlichem Sprachgebrauch keine Subvention aus. Daran ändert auch nichts, dass bei Gemeinwesen die autonomen Dienststellen Steuersubjekt sind. Umbuchungen von Mitteln innerhalb des gleichen Gemeinwesens stellen keine Subventionen dar, die zu einer Vorsteuerkürzung führen würden.

Fazit

Dieses Gerichtsurteil hat grosse Auswirkungen auf die Abwicklung der MWST in den Gemeinwesen. Bei vielen Sachverhalten, bei denen die steuerpflichtigen Gemeinwesen bisher eine Vorsteuerkürzung vorgenommen haben oder hätten vornehmen müssen ist nunmehr keine solche mehr notwendig. Dies dürfte bei vielen Gemeinwesen, die bisher mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, die Frage auslösen, ob auf Beginn der nächsten Steuerperiode zur effektiven Methode gewechselt werden soll, sofern dies möglich ist. Auch könnte sich für gewisse Dienststellen, bei denen eine (freiwillige) Steuerpflicht wegen der Vorsteuerkürzung nicht interessant war, eine Unterstellung unter die Steuerpflicht lohnen. Die Gemeinwesen dürfen auch ihre Dienststellen so organisieren, dass es aus Sicht der MWST vorteilhaft ist. Allerdings sind allzu kreative Lösungen nicht empfehlenswert, da das Bundesgericht klar dargelegt hat, dass in solchen Fällen eine Steuerumgehung vorliegen könnte.

Die ESTV wird die WeDance GmbH per **26.08.2023** aus dem Register der Steuerpflichtigen löschen.

Die WeDance GmbH kann sich nicht bei der ESTV abmelden, solange die Liquidation nicht beendet ist. Folglich ist eine Löschung aus dem Register der Steuerpflichtigen frühestens per 26.08.2023 möglich (MWSTG Art. 14 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Art. 66 Abs. 2).

Zusatzinfo:

Können während einem Konkursverfahren nicht sämtliche Gläubiger befriedigt werden, so erstellt das Konkursamt einen Plan für die Rangordnung der Gläubiger (Kollokationsplan, Art. 146 SchKG) um zu klären, wer «zuerst» entschädigt wird.

Gewisse Forderungen sind gegenüber anderen auf Grund ihrer Eigenschaft und ihres Zeitraums privilegiert (Art. 219 SchKG). Dabei gibt es eine Rangordnung der Gläubiger, welche in sogenannte Klassen unterteilt sind.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Klassen (nicht abschliessende Aufzählung).

1. Klasse

- die Löhne der letzten sechs Monate vor Konkurseröffnung
- die Beiträge an die berufliche Vorsorge
- die Alimente der letzten sechs Monate vor Konkurseröffnung oder Einreichung des Fortsetzungsbegehrens.

2. Klasse

- die Beitragsforderungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung, der Erwerbsersatzversicherung, der Arbeitslosenversicherung
- die Prämien- und Kostenbeitragsforderungen der Krankenversicherung
- die Beiträge an die Familienausgleichskasse.

3. Klasse

Alle anderen Forderungen besitzen kein Privileg. Sie werden in der dritten Klasse kolloziert.

Die Forderungen der ESTV gegenüber der WeDance GmbH wird in der 3. Klasse platziert. Die ESTV erhält somit erst eine Entschädigung aus der Konkursdividende, wenn die Gläubiger der 1. und 2. Klasse befriedigt wurden.

Sie muss folglich, wie alle anderen Gläubiger, auf die Bezahlung ihrer Forderungen warten.



Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer.

MODUL 1 DIREKTE STEUERN TEIL 1 (120 Minuten)

Nachfolge bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, vorbereitende Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft, Akquisitionsholdinggesellschaften.

Dienstag, **31. Oktober 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 2 DIREKTE STEUERN TEIL 2 (120 Minuten)

Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen.

Dienstag, **7. November 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 3 MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING (150 Minuten)

Unternehmensnachfolge/Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST. Due Diligence, Window Dressing sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge.

Dienstag, **21. November 2023** (09.30 – 12.00 Uhr)

Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2023 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Dienstag, **21. November 2023** (Vormittag) **Live-Webinar**
Mittwoch, **13. Dezember 2023** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr hat die ESTV mehrere Praxisänderungen vorgenommen und die ausländischen Steuerbehörden waren ebenfalls nicht untätig.

Die Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 und deren Auswirkungen in der Praxis ist eins der vielen Themen, welche wir mit Ihnen anschauen werden.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

MWST-GRUNKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen) **ab 8. Mai 2024** (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2024 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch die geplanten Änderungen der MWSTG Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **21. März 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **30. Mai 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer
Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch